

Allgemeinverfügung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) und des Tierseuchengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz

Anordnung der Entfernung aller Reagenten, des Impfverbots, des Einstellungsverbots nicht BHV1-freier Rinder, des Verbots des Treibens und Haltens im Freien von nicht-BHV1-freien Beständen sowie des Belegungsverbots für Reagenten

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 1 und 3a der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3520)

des § 1 Abs. 5 und des § 14 Abs. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280)

der §§ 2, 20 Abs. 1 bis 3, 79 Abs. 4 und §80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

der §§ 2, 4, 61, 62, 64, 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2012 (GVBl. S. 311)

ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. Juli 2015** im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verboten. Gleichzeitig wird die „Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Impfung nicht BHV1-freier Rinderbestände in Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2008“ aufgehoben. Die zuständige Behörde kann nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Fortführung der Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.
2. Ab dem **1. Juli 2015** dürfen in Bestände auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nur noch BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion

geimpft sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt.

3. Rinder, die im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung Reagenten sind, sind bis zum **31.12.2015** aus den Rinderbeständen des Landes Rheinland-Pfalz zu entfernen. Bis dahin in Beständen stehende Reagenten sind vom Tierhalter so kurzfristig wie möglich nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses mit den dafür bestimmten roten Ohrmarken zu kennzeichnen, soweit er nicht schon einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht der zuständigen Behörde nachgekommen ist.

Dabei dürfen Reagenten nur

- a. Unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden
 - b. Unmittelbar oder über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, ausgeführt oder nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden oder
 - c. In einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden oder entsprechend den Anforderungen nach Buchstabe b ausgeführt oder verbracht werden.
4. Die Belegung (künstliche Besamung oder Bedeckung im sog. Natursprung) von Reagenten ist ab dem **1. Juli 2014** im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verboten. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass Deckbullen keinen Kontakt zu Reagenten haben.
 5. Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen in Einvernehmen mit dem Landesuntersuchungsamt Koblenz, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz auf schriftlichen Antrag des Tierhalters Ausnahmen von Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4 dieser Verfügung zulassen, wenn
 - a. Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen
 - b. Aufgrund der Zahl der Reagenten in einem Rinderbestand deren Entfernung eine unbillige Härte für den Tierhalter bedeutet und
 - c. der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das der betreffende Rinderbestand in weniger als 3 Jahren BHV1-frei werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzeptes verpflichtet.

Eine Zulassung ist auf höchstens 3 Jahre zu befristen. Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht innerhalb des in Satz 1 Buchstabe c genannten Zeitraums durchgeführt wurde, gegen Vorschriften der BHV1-Verordnung verstoßen wurde oder Gründe der Seuchenbekämpfung entgegenstehen.

6. Rinder aus einem Bestand, der nicht BHV1-frei im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung ist, dürfen ab dem **1. Januar 2015** weder auf öffentlichen Wegen getrieben noch im Freien gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Bestände
 - a. aus denen alle Reagenten entfernt sind und
 - b. für die sich der Tierhalter zur Durchführung der Maßnahmen nach Anlage 1 der BHV1-Verordnung verpflichtet hat, und
 - c. für die frühestens 30 Tage nach der Entfernung des letzten Reagenten festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und c der Anlage 1 der BHV1-Verordnung vorliegen, und
 - d. für die die frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte erste Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 1 der BHV1-Verordnung ergeben hat, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen oder
 - e. für Rinder in Tierhaltungen, die eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), (Zoo, Tierpark, Wildpark) besitzen und die keinen Kontakt zu Rindern außerhalb dieser Einrichtung haben.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-6 dieser Allgemeinverfügung wird nach **§ 79 VwVfG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO** angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

Begründung:

I.

Das Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1) führt bei Rindern zu einer Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen. Einmal infiziert tragen die Tiere (Reagenten) das Virus lebenslang in sich. Auch ohne das Auftreten sichtbarer Symptome kann der Erreger durch die Reagenten ausgeschieden werden und somit auf andere Rinder übertragen werden. Eine Impfung bietet keinen sicheren Schutz vor der Erregerausscheidung.

Die Bemühungen der flächenhaften Sanierung rheinland-pfälzischer Rinderbestände von einer Infektion mit dem BHV1-Virus sind vorangekommen. Derzeit sind 91% aller Rinder haltenden Betriebe BHV1-frei, es gibt noch 2053 Reagenten in 111 Betrieben.

Das Ziel, diese Tierseuche endgültig zu tilgen und die Anerkennung des gesamten Landes Rheinland-Pfalz als BHV1-freie Region im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zuletzt geändert durch RL 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zu erlangen, muss weiter vorangetrieben werden.

Der Status einer BHV1-Freiheit ermöglicht durch weitere Zusatzgarantien einen Schutz der Rinderbestände vor einer BHV1-Neuinfektion. Der Status „BHV1-frei“ wird derzeit bestehende Handelsbeschränkungen mit anderen BHV1-freien Regionen (Freistaat Bayern, Dänemark, Österreich) beseitigen. Außerdem streben zahlreiche andere Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) derzeit eine Anerkennung der BHV1-Freiheit an, so dass ohne ein Bestreben des Landes Rheinland-Pfalz neue Hemmnisse beim Handel von Rindern für die Rinder haltenden Betriebe in Rheinland-Pfalz entstehen würden. Auch die direkten Nachbarländer von Rheinland-Pfalz (Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg) streben eine endgültige Tilgung von BHV1 an und haben entsprechende Zeitpläne erarbeitet, so dass ein Gleichziehen mit diesen Zeitplänen unabdingbar erscheint (Zusammenarbeit der Zuchtverbände etc.). Gleichzeitig würde eine Anerkennung der BHV1-Freiheit wirtschaftliche Vorteile für die Rinder haltenden Betriebe des Landes im Bereich des Handels mit anderen Mitgliedstaaten und auch für den Export von Zuchttieren in Drittstaaten bringen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, das Sanierungsverfahren in absehbarer Zeit abzuschließen und eine bedeutende Tierseuche im Land Rheinland-Pfalz zu tilgen.

Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass ein Teil der Betriebe in Rheinland-Pfalz bereits nicht mehr impft, erlauben ein Impfverbot zum 1. Juli 2015. Fachlich ist es gerade im nächsten Jahr zweckmäßig und zielführend, den von der EU als Voraussetzung für eine Anerkennung der BHV1-Freiheit nach Artikel 10 RL 64/432/EWG geforderten Nachweis der Antikörperfreiheit durch Beendigung der Impfung zu führen, außerdem kann der Sanierungserfolg durch eine Fortführung der Impfung in der Endphase der Tilgung behindert werden, da geimpfte Tiere infiziert sein können und somit ein potentiell Risiko der Wiederansteckung für freie Tiere darstellen.

II.

Zu 1. Die Anordnung des Impfverbotes in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Impfverbot stehen keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. Bei der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation und dem gegenwärtigen Sanierungsstand sprechen folgende Gründe für die Anordnung eines Impfverbotes:

- Die Anerkennung einer BHV1-Freiheit einer Region setzt zwingend die Einstellung der Impfung voraus (vgl. Bätza/Jentsch, Tierseuchenrecht, Bd. I, Stand: 1. April 2013, B.14.3, Anmerkung 25 zu § 3 Abs.3a der BHV1-Verordnung)
- Durch die unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung geforderte ausschließliche Einstellung von BHV1-freien Rindern in Bestände des Landes Rheinland-Pfalz ab dem 1. Juli 2015 wird eine erneute Einschleppung der BHV1-Infektion in freie Bestände verhindert, die vorsorgliche Impfung ist daher entbehrlich.
- Wegen der fortgeschrittenen Sanierung kann eine breit angelegte Impfung durch den bestehenden Infektionsdruck nicht mehr gerechtfertigt werden, wenn sie fachlich geboten ist, kann sie im Ausnahmefall aufgrund von Ziffer 1 Satz 3 erfolgen.
- Es besteht die Gefahr, dass geimpfte Tiere „maskiert“ mit Feldvirus infiziert sind und so eine Neueinschleppung von Feldvirus verursachen.
- In Milchviehbeständen, in denen nur BHV1-freie Rinder ohne Impfung stehen, kann die Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei mit geringem Aufwand durch Sammelmilchproben überwacht werden

Darüber hinaus sind in Ziffer 1 Satz 3 der Allgemeinverfügung Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Bei Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Fortführung der Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint, kann nach Risikobewertung eine befristete Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot durch die zuständige Kreisverwaltung in Abstimmung mit dem Landesuntersuchungsamt Koblenz erteilt werden, wenn eine ausreichende Begründung und befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörde sowie des Rindergesundheitsdienstes des LUA vorliegt.

Zu 2. Die Einstellungsanordnung unter Ziffer 2 ist auf § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung gestützt und aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich. Danach kann die zuständige Behörde abweichend von § 3 Abs. 1 der BHV1-Verordnung anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der BHV1-Verordnung erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für die Anerkennung als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der RL 64/432/EWG ist es Voraussetzung, dass in alle Betriebe, auch in Mastbetriebe, nur noch BHV1-freie Rinder verbracht werden. Da ab dem 1. Juli 2015 die Impfung verboten ist, ist diese Einstellungsanordnung nach § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung erforderlich, um eine Reinfektion gerade in Betrieben mit kontinuierlichem Tierzukauf zu unterbrechen und eine potentielle Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe zu verhindern.

Aus seuchenhygienischer Sicht kann auch nicht akzeptiert werden, dass geimpfte Tiere in eine Region mit Impfverbot verbracht werden (vgl. Bätza/Jentsch, Tierseuchenrecht, Bd. I, Stand: 1. April 2013, B.14.3, Anmerkung 25 zu § 3 Abs.3a der BHV1-Verordnung). Durch Artikel 2 der Entscheidung 2004/558/EG wird diese

Vorgehensweise unterstützt. Zur Sicherheit müssen die Rinder von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.

Zu 3. Die Anordnung zur Reagentenentfernung in Ziffer 3 stützt sich auf § 79 Abs.4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 TierSG kann die zuständige Behörde das Verbot oder die Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper oder Körperteile, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Tiere, Erzeugnisse oder Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern oder Körperteilen in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, anordnen.

Reagent ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung ein Rind, bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren der Wildtyp des Bovinen Herpesvirus Typ 1 oder durch serologische Untersuchungsverfahren, sofern es nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden ist, Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, oder sofern es mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden ist, Antikörper gegen das Glykoprotein E des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind.

Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung, die Entfernung von ordnungsgemäß geimpften Reagenten anzuordnen. Nach § 4 Abs. 3 der BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde aber die unverzügliche Tötung von nicht oder nicht regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers geimpften Reagenten anordnen, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden. Die unverzügliche Entfernung aus dem Bestand stellt dabei gegenüber der Tötung das mildere Mittel dar. Wenn die Behörde befugt ist, die Tötung und damit den weitgehenderen Eingriff anzuordnen, erstreckt sich diese Befugnis auch auf das genannte mildere Mittel der Entfernung aus dem Bestand. Die Möglichkeit der Anordnung der Tötung von Reagenten gem. § 7 BHV1-Verordnung besteht nur beim Verdacht des Ausbruchs oder bei Feststellung des (Neu-)Ausbruchs der BHV1-Infektion. Sie ist nicht anwendbar in Beständen, die noch nicht BHV1-frei waren. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es erforderlich, die Entfernung aller Reagenten verpflichtend anzuordnen. Reagenten unterliegen nach § 2 Abs. 2a der BHV1-Verordnung der Impfpflicht. Mit der Anordnung eines Impfverbotes nach § 2 Abs. 4 der BHV1-Verordnung in einem Gebiet verbietet sich auch die Impfung von Reagenten. Da nicht geimpfte Reagenten den BHV1-Erreger in großen Mengen ausscheiden können, müssen sie unverzüglich aus einem Bestand entfernt werden. Durch die gesonderte Anordnung zur Entfernung der Reagenten soll unter kontrollierten Bedingungen zum Schutz der BHV1-freien Betriebe innerhalb der vorgegebenen Frist bis zum 31. Dezember 2015 die Entfernung der Reagenten vollzogen werden.

Zur Erlangung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedsstaat nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines

Hoheitsgebietes frei von der betreffenden Tierseuche ist und den Zeitraum angeben, in dem die Impfung in dem betreffenden Gebiet verboten war. Da die flächendeckende Impfung gegen die BHV1-Infektion in Rheinland-Pfalz ein erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung dieser Tierseuche war und nunmehr kaum noch Reagenten vorhanden sind, muss jetzt ein landesweites Impfverbot festgelegt und durchgeführt werden. Zwingende Voraussetzungen für die Durchsetzung des Impfverbotes und damit für den erfolgreichen Abschluss der BHV1-Sanierung ist die Entfernung der letzten Reagenten aus den wenigen noch betroffenen Beständen.

Ein ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Tierhalter begründeter Verbleib und Verwendung der restlichen Reagenten ist angesichts der damit verbundenen Gefahr, dass trotz einer sachgerecht durchgeführten Impfung eine Virusausscheidung nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar. Ein weiterer Verbleib dieser Virusträger in diesen Beständen stellt bei der Fülle von Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die bereits überwiegend BHV1-freie Rinderpopulation dar. Dem Interesse der betroffenen Rinderhalter, mit den in ihren Beständen noch gehaltenen BHV1-Reagenten weiter nach Belieben verfahren zu können, stehen erhebliche mögliche volkswirtschaftliche Schäden sowie der notwendige Schutz der bereits BHV1-freien Bestände vor einer Infektion und auch der Schutz der Rinder vor dieser anzeigepflichtigen Tierseuche als zwingende Gründe gegenüber. Das Interesse der weit überwiegenden Zahl der Rinderhalter überwiegt hier das Interesse einzelner Rinderhalter, deren Bestände noch nicht BHV1-frei sind.

Den Betrieben wird zum Entfernen der letzten Reagenten durch das Land Rheinland-Pfalz eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde, sofern Gründe der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Frist für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde, die Frist verlängern. Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, dass benachbarte Bundesländer ebenfalls intensiv an der Endsanierung arbeiten. Erreichen diese Bundesländer den Status der BHV1-Freiheit früher, führt dies zu Handelshemmnissen zwischen Regionen mit einem unterschiedlichen Seuchenstatus, verbunden mit hohen Untersuchungs- und Verwaltungskosten, die dann durch die Halter zu tragen wären.

Die Anordnung zu den Möglichkeiten des Verbringens von Reagenten stützt sich auf die nach § 3 Abs. 1 der BHV1-Verordnung zulässigen Verbringungswegen für Reagenten.

Zu 4. Das Belegungsverbot für Reagenten in Ziffer 4 beruht auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes.

Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es erforderlich, die Belegung von Reagenten zu unterbinden. Dies dient der Vorbereitung der Entfernung der Reagenten und der Durchsetzung des Einstellungsverbotes von Reagenten. Die Notwendigkeit für das Verbot, Reagenten zu belegen, folgt aus der Verfügung unter Ziffer 3, Reagenten bis zum 31. Dezember 2015 aus allen Beständen in Rheinland-

Pfalz zu entfernen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der weiblichen Rinder gemäß Ziffer 4 Buchstabe b exportiert oder innergemeinschaftlich verbracht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Reagenten zur Schlachtung abgegeben werden wird. Durch das Belegungsverbot ab dem genannten Datum wird die fristgerechte Entfernung der Reagenten aus den Beständen unterstützt. Tierschutzrechtliche Hindernisse, die einer Entfernung tragender Reagenten aus dem Bestand entgegenstehen könnten, wie das Transportverbot hochtragender Rinder, können so vermieden werden.

Zu 5: Die Ausnahmeregelungen sind erforderlich zur Vermeidung von unbilligen Härten.

Zu 6: Die Verfügung in Ziffer 5 beruht auf § 4 Abs. 1 der BHV1-VO, wonach die zuständige Behörde das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Da ab 1. Juli 2015 ein Impfverbot herrscht, würden Herden, die nicht im Sinne der Ziffer 6 dieser Anordnung BHV1-frei sind, ein sehr großes Risiko der Erregerverbreitung darstellen. Dies dient der Verhinderung von Kontakten zwischen sanierten und nicht-sanierten Herden und wirkt somit dem Risiko der Verbreitung des Erregers und Neuinfektionen vor. Satz 2 ermöglicht Ausnahmen für Bestände, die noch nicht anerkannt BHV1-frei sind, aber eine erste Untersuchung aller Tiere mit negativem Ergebnis durchlaufen haben.

Zu 7: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 unter Ziffer 7 wurde auf der Grundlage des § 79 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Aufgrund des in Rheinland-Pfalz erreichten hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die in den Ziffern 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen, um das Sanierungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhaltungen unbedingt erforderlich.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen zuerst den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, im Falle des § 80 Tierseuchengesetz die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Koblenz, den 31.03.2014

Landesuntersuchungsamt



In Vertretung

Dr. Heinz Pollmann

Hinweise:

1. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (LVwVG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
2. Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltungen sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.
3. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 bis 6 dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.